



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von
Übertragungswegen
(AGB Übertragungswege)



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 25. Mai 2018.

I. Abschnitt

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen

§ 1. (1) A1 überlässt

1. Analoge Übertragungswege,
2. Übertragungswege S0-Verbindungen,
3. Digitale Datenleitungen-Lokal High Speed (DDL-L HS),
4. Digitale Übertragungswege,
5. Übertragungswege zur Übertragung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen,
6. Satelliten-Übertragungswege und
7. Übertragungswege im Rahmen von Betriebsversuchen, soweit keine anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der A1 gelten,

nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie allfälligen Individualvereinbarungen.

(2) A1 ist die A1 Telekom Austria Aktiengesellschaft, mit dem Hauptsitz in 1020 Wien, Lassallestraße 9, Firmenbuchnummer 280571 f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien, DVR 0962635, UID Nr. ATU 62895905.

(3) Direkt zwischen A1 und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) A1 schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn A1 diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich zustimmt.

(5) Für die vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien gilt österreichisches Recht.

(6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.



Kundmachung der AGB

§ 2. (1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sind im Internet unter www.A1.net abrufbar und liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei den Stellen der A1 zur Einsichtnahme bereit.

(2) Bei Vertragsabschluss und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt A1 dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung einen Auszug dieser.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

§ 3. (1) Änderungen der AGB, LB und EB sowie deren Inkrafttreten werden in geeigneter Weise (zum Beispiel im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, durch Auflegen bei den Kundendienststellen oder im Internet unter www.A1.net) kundgemacht.

(2) Werden Kunden durch die Änderung(en) ausschließlich begünstigt, so kann/können diese Änderung(en) durch A1 bereits an dem Tag der Kundmachung der Änderung(en) angewandt werden. Dies gilt auch für Entgeltänderungen aufgrund einer vereinbarten Indexanpassung.

(3) A1 ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Werden Kunden durch die Änderung(en) nicht ausschließlich begünstigt, so wird A1 diese Änderung(en) – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen - zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten kundmachen. Der wesentliche Inhalt der den Kunden nicht ausschließlich begünstigende(n) Änderung(en) und der Hinweis auf § 25 Abs. 3 TKG 2003 wird dem Kunden in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer Rechnung, zumindest einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Die Mitteilung über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht enthalten. Die Kündigung wird, sofern der Kunde kein abweichendes Kündigungsdatum angibt, mit Zugang bei A1 wirksam. Auf Ersuchen des Kunden wird der Volltext der aktuellen AGB übermittelt. Entgeltänderungen aufgrund eines vereinbarten Index berechtigten nicht zur außerordentlichen Kündigung.

Übernahme des Vertrages

§ 4. (1) Die Übernahme der Rechte und Pflichten von A1 durch andere Unternehmen ist zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Teilnehmer das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.



II. Abschnitt

RECHTE UND PFLICHTEN DER VERTRAGSPARTEIEN

Vertragsparteien

§ 5. (1) Kunde von A1 kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein. Steht der Kunde mit A1 in einem Dauerschuldverhältnis, so wird er als Teilnehmer bezeichnet. Dauerschuldverhältnisse können unbefristet oder bis zu einem Jahr befristet sein.

(2) A1 ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen von A1 eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat bekanntzugeben.

(3) A1 ist nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einer Person zu begründen, die minderjährig ist oder die für die rechtliche Verbindlichkeit dieses Vertragsverhältnisses die Einwilligung des Sachwalters benötigt, wenn die Zustimmung und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters oder die Einwilligung des Sachwalters nicht vorliegt. Wird die Identität, die Rechts- und Geschäftsfähigkeit oder die Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis nicht zweifelsfrei nachgewiesen oder wird keine Zustellanschrift oder keine Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat bekanntgegeben oder liegen die in § 14 Abs. 1 dieser AGB genannten Gründe, welche die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig machen, vor, so ist A1 ebenfalls berechtigt, kein Vertragsverhältnis zu begründen.

(4) Weiters ist A1 nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Kunden zu begründen, welcher entweder gegenüber der A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation im Verzug ist oder bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen beendet wurde oder bei dem der begründete Verdacht besteht Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat oder bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von A1 überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem einer der in diesem Absatz oder dem vorigen Absatz genannten Ablehnungsgründe vorliegt oder der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung der Ablehnungsgründe nicht möglich machen.



(5) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigepflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

Eintritt in ein bestehendes Vertragsverhältnis (Übertragung)

§ 6. (1) In Dauerschuldverhältnisse kann anstelle des bisherigen Teilnehmers ein Dritter eintreten. Der Eintritt wird mit der Zustimmung von A1 wirksam. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Teilnehmer auch der neue Teilnehmer als Gesamtschuldner. Der neue Teilnehmer hat A1 hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Teilnehmers oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt A1 bestehende Rückstände bekannt.

(2) Übernimmt ein Dritter einen Übertragungsweg, ohne dass hiezu A1 ihr Einverständnis erklärt hat, so haftet er ab Übernahme neben dem Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche.

Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag, Stornierung der

Bestellung einer zusätzlichen Leistung

§ 7. (1) Die maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben. Ansonsten sind Leistungsfristen und Termine nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Ist A1 mit der geschuldeten Leistung im Verzug, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn A1 eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen bleiben unberührt. Wird die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene maximale Frist, innerhalb der ein Übertragungsweg betriebsfähig bereitzustellen ist, aus Gründen die von A1 zu vertreten sind, überschritten und tritt der Kunde nicht vom Vertrag zurück bzw. storniert er nicht die Bestellung einer zusätzlichen Leistung und wird A1 nicht wegen Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen in Anspruch genommen, so wird für die Dauer der Überschreitung pro Tag ein Betrag im Ausmaß von einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist A1 zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von A1 gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht



einhält. In diesem Fall hat der Kunde der A1 die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

Leistungsumfang, Vereinbarter Erfüllungsort und Gerichtsstand,

Netzauslastung

§ 8. (1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen.

(2) Bei Betriebsversuchen wird A1 die vertragliche Leistung im Rahmen der versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbringen. Beiden Vertragsparteien ist bewußt, dass sie an einem Versuch teilnehmen, der sowohl die Aufdeckung von Problemen im täglichen Betrieb als auch deren Lösung zum Ziel hat. Eine Gewähr für die Zuverlässigkeit der Leistungserbringung bei Betriebsversuchen kann somit nicht übernommen werden. Insoweit im Rahmen eines Betriebsversuches Übertragungswege überlassen werden, ist seine Dauer - ohne Genehmigung durch die Regulierungsbehörde - auf längstens zwei Jahre beschränkt.

(3) Vereinbarter Erfüllungsort gemäß § 88 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm und Ort des Wahlgerichtsstandes ist - außer bei Klagen gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind - die Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-) Sitz hat.

(4) Zur nachhaltigen Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Kapazitätsaus- oder -überlastungen misst A1 regelmäßig die Auslastung ihrer Netzwerkknoten um auf Basis dieser anonymisierten Daten den Netzwerkausbau zu planen und voran zu treiben. Hierdurch kann es in Einzelfällen zu temporären Einschränkungen der Dienstqualität kommen. Der Kunde kann für diesbezügliche Detailinformationen die A1 Serviceline kontaktieren.



Nichterbringung der Leistung

§ 9. (1) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist A1 berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen im öffentlichen Telekommunikationsnetz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. A1 hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhafte Verzögerung zu beheben. Die Zeit der Leistungsunterbrechung infolge der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder Arbeiten zur Vermeidung von Störungen des Netzes ist in der jährlichen mittleren Verfügbarkeit bereits berücksichtigt. Leistungsstörungen, die durch erforderliche Ausbauarbeiten des Netzes bedingt sind, werden dabei nicht berücksichtigt. Wird die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschritten, so wird der die jährliche mittlere Verfügbarkeit unterschreitende Anteil des jährlichen Grundentgeltes in einer der nächstfolgenden Rechnungen gutgeschrieben werden.

(2) A1 wird die von einer vorhersehbaren Unterbrechung oder Betriebsunfähigkeit betroffenen Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher benachrichtigen.

Entstörung

§ 10. (1) Der Kunde hat Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg unverzüglich der zuständigen Störungsmeldestelle anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen, wobei insbesondere auf Verlangen von A1 der Zutritt zu den von ihr zur Verfügung gestellten Einrichtungen ermöglicht werden muss.

(2) A1 wird mit der Behebung von Störungen am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit ohne schuldhafte Verzögerung beginnen und die Entstörung innerhalb der Regelentstörungszeit in längstens zwölf Stunden ohne schuldhafte Verzögerung beenden. Regelentstörungszeit ist die Zeit von 8.00 bis 17.00 an Werktagen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Entstörungen außerhalb der Regelentstörungszeit und Entstörungen zu besonderen Bedingungen führt A1 jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB) durch, wobei vor der Entstörung auf die Entgeltspflicht hingewiesen wird und die jeweiligen gültigen Entstörtarifsätze bekanntgegeben werden.

Zeigt der Kunde Störungen, Mängel oder Schäden am Übertragungsweg innerhalb der Regelentstörungszeit bis 15.30 Uhr bei der zuständigen Störungsmeldestelle an, so wird die Behebung zum Tarif der Regelentstörungszeit durchgeführt, auch wenn die Behebung nach 17.00 Uhr beendet wird.

(3) Wird A1 zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Kunden zu vertreten, so sind der A1 von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (Entgelte nach Aufwand siehe Beilage zu diesen AGB).

(4) Vom Kunden zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.



Haftung und Nutzung

§ 11. (1) Der Kunde darf Dritten die Benützung von Übertragungswegen gestatten. Bei ständiger und alleiniger Benützung eines Übertragungsweges durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Kunden für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Davon nicht umfasst sind Entgeltforderungen eines Dritten, die aus einem Vertragsverhältnis mit einem anderen Dritten stammen. Der Kunde kann die ständige und alleinige Benützung seines Übertragungsweges durch Dritte der zuständigen Rechnungsstelle der A1 anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten der A1 übermitteln.

(2) Der Kunde hat den überlassenen Übertragungsweg ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen.

(3) Den Kunden treffen Schutz- und Sorgfaltspflichten bezüglich der Einrichtungen der A1, die seiner Aufsicht oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Er hat A1 den Schaden zu ersetzen, den sie durch Verlust oder Beschädigung ihrer Einrichtungen in Gebäuden oder Räumen erleidet, die der Aufsicht des Kunden oder bei Überlassung von Einrichtungen an Dritte der Aufsicht des Dritten unterstehen. Die Ersatzpflicht fällt weg, wenn der Kunde und der Dritte jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben.

(4) A1 haftet für von ihr verursachte Schäden gegenüber Verbrauchern gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber Unternehmern – soweit diese nicht Schäden an der Person betreffen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Unternehmer gilt: Die Haftung gegenüber Unternehmern ist weiters für höhere Gewalt, Folgeschäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Hat der Unternehmer keine geeigneten, üblichen Sicherungsmaßnahmen getroffen, ist die Haftung für Datenverluste und Datenschäden ausgeschlossen. Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten für Unternehmer mit EUR 7.000,-, gegenüber der Gesamtheit der geschädigten Unternehmer mit EUR 700.000,- beschränkt. Wenn der Gesamtschaden höher ist, verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilig.

(5) A1 übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine allenfalls erforderliche aber nicht erteilte behördliche Bewilligung, Genehmigung, Konzession oder Zustimmung von Dritten entstehen.

Zahlungsbedingungen

§ 12. (1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach den zur Zeit der Erbringung der Leistung gültigen Entgeltbestimmungen von A1.

(2) Grundentgelte und sonstige monatliche Entgelte sind nach Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Wird das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beendet, so ist

- a) ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen, falls die Beendigung vor Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht erfolgt,



b) das monatliche Entgelt bis zum Tag der Beendigung anteilig zu bezahlen, falls die Beendigung nach Ablauf von 30 Kalendertagen nach Beginn der Zahlungspflicht und während eines Monats erfolgt.

Sind Entgelte für Teile eines Monats zu ermitteln, so wird jeder Tag, für den eine Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts besteht, mit einem Dreißigstel des monatlichen Entgelts berechnet. Für Verträge mit Mindestüberlassungsdauer und für befristete Vertragsverhältnisse gelten gesonderte Bestimmungen (§ 33 dieser AGB).

(3) Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 363,36 erreicht.

(4) Die Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktage nach Zugang der Rechnung unter Angabe des Verrechnungsmerkmals auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. In Fällen des § 14 dieser AGB kann A1 eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen. Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung treffen den Kunden. Ist der Kunde mit der Bezahlung der Entgeltforderungen von A1 oder Entgeltforderungen Dritter, die von A1 vorgeschrieben werden, im Verzug, ist A1 berechtigt Verzugszinsen zu verrechnen. Der Zinssatz beträgt 12% jährlich. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit kapitalisiert. Ist A1 mit der Bezahlung allfälliger Entgeltforderungen des Kunden im Verzug kann dieser ebenfalls Verzugszinsen mit dem gleichen Zinssatz verlangen.

(5) A1 ist berechtigt, für den Kunden eine einheitliche Verrechnungsnummer für alle Leistungen der A1 im Bereich der Telekommunikation festzulegen und Rechnungsendbeträge auf volle 1 Cent aufzurunden. Im Zweifel werden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Erfolgt die Zahlung ohne Angabe des Zahlungszwecks, so wird die Zahlung auf die älteste Schuld angerechnet. Wenn der Kunde seine Rechnung nicht mit Einzugsermächtigung bezahlt, so hat er die richtige Verrechnungskontonummer und Rechnungsnummer anzugeben. Andernfalls muß A1 die Zahlung manuell zuordnen, wofür ein Bearbeitungsentgelt gemäß der Liste der Sonstigen Dienstleistungen anfällt.

(6) A1 ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben auch bei anderen zwischen dem Kunden und A1 bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden notwendigen, angemessenen und zweckentsprechenden Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der A1 entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstitutes verpflichtet ist, maximal die Vergütungen zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996 idgF, ergeben. Hinsichtlich eines eingeschalteten Rechtsanwaltes ist der Kunde verpflichtet maximal Vergütungen zu ersetzen, die sich aus den Autonomen Honorarrichtlinien, AHR 1976 idgF,



und aus dem Rechtsanwaltstarifgesetz, BGBl. Nr. 189/1969 idgF, ergeben. Diese Normen sind im Internet unter www.oerak.at abrufbar.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

§ 13. Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber A1 stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von A1 anerkannten Ansprüchen, sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche von A1 aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt gegen Forderungen von A1 aufzurechnen. Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen A1 zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von A1 stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

§ 14. (1) A1 ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Kunden gefährdet erscheint und eine zwangsweise Hereinbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder von der A1 oder einem der im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Übertragungsweges oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste.

(2) Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bankgarantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von A1 abgelehnt werden.

(3) Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der A1 bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind.

Inkasso

§ 15. A1 ist berechtigt, bei ihren Kunden die ausgewiesenen Entgeltforderungen anderer Anbieter von Leistungen im Bereich der Telekommunikation mit deren Zustimmung einzuziehen. Zahlungen des Kunden gelten in diesem Fall vorrangig für Entgeltforderungen der A1, es sei denn, der Kunde beanstandet ausdrücklich die Entgeltforderungen der A1. Einwendungen und Ansprüche des Kunden, die die Leistung des anderen Anbieters betreffen, sind nicht der A1, sondern dem anderen Anbieter und dessen Forderung entgegenzuhalten.



Zustimmung des Verfügungsberechtigten

§ 16. (1) Der Kunde hat für alle Liegenschaften, Gebäude und Räume, die für die Endpunkte des Übertragungsweges in Anspruch genommen werden müssen, die Zustimmung des Verfügungsberechtigten einzuholen, wonach dieser mit der Anbringung aller Einrichtungen samt Zubehör, die

1. zur Herstellung von Übertragungswegen auf der Liegenschaft sowie in oder an den darauf befindlichen Gebäuden,
2. zur Einführung und Durchführung von Leitungen sowie
3. zur Herstellung, Instandhaltung, Erweiterung und zum Betrieb des festen öffentlichen Telekommunikationsnetzes erforderlich sind, einverstanden ist. Falls der Kunde Untermieter ist, hat er auch die Zustimmung des Hauptmieters einzuholen.

(2) Der Kunde haftet A1 für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Zustimmung des Verfügungsberechtigten.

Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

§ 17. Der Kunde ist weiters verpflichtet,

1. der A1 die Installation der technischen Einrichtungen zu ermöglichen und auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Räume rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in einem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Zustand zu erhalten,
2. die Aufwendungen für Ausbesserungsarbeiten, die in Räumen des Kunden oder an Gebäudeteilen durch die Herstellung, Instandhaltung, Änderung oder Abtragung von Einrichtungen des Übertragungsweges trotz sachgemäßer Durchführung der Arbeiten nötig werden, zu tragen,
3. der A1 vor Beginn der Installationsarbeiten die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlicher Einrichtungen zu bezeichnen und sie auf gesundheitsgefährdende (z.B. asbesthaltige) Materialien aufmerksam zu machen,
4. die elektrische Energie in der nach den ÖVE-Vorschriften vorgesehenen Spannung, Frequenz, Stromstärke und Polung für die Installation, für den Betrieb und für die Instandhaltung sowie den gegebenenfalls erforderlichen Potentialausgleich einschließlich der zugehörigen Erdung des Übertragungsweges auf eigene Kosten bereitzustellen,
5. den überlassenen Übertragungsweg durch geeignete Maßnahmen und Einrichtungen vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung zu bewahren,
6. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an den Einrichtungen der A1 nur von der A1 ausführen zu lassen,
7. der A1 für die Durchführung von Prüf-, Installations- und Instandhaltungsarbeiten am Übertragungsweg spezielle Schutzkleidung oder sonstige Sachmittel, soweit diese ausnahmsweise aufgrund betrieblicher Besonderheiten beim Kunden erforderlich sind, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und



8. nach Aufforderung den Entstörungsorganen der A1 während des Tages bzw. zum Zeitpunkt einer geforderten Entstörung ungehindert den Zutritt zu den überlassenen Einrichtungen zu ermöglichen.

Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

§ 18. (1) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von A1 geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung der zuständigen Rechnungsstelle schriftlich anzuzeigen.

(2) Gibt der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekanntgegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von A1, insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren, nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von A1 gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Zahlstelle gesandt wurden.

(3) Nichtbescheinigt zugesandte Tatsachenerklärungen von A1 gelten mit dem dritten Werktag – wobei der Samstag nicht als Werktag gilt – nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugegangen, es sei denn, der Kunde macht glaubhaft, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt. Die Zugangsfiktion des Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

Zusammenschaltung mit anderen Übertragungswegen und

Fernmeldeanlagen

§ 19. (1) Der Kunde darf - soweit nicht § 20 dieser AGB anzuwenden ist - die Endpunkte des überlassenen Übertragungsweges unmittelbar oder mittelbar nur mit Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen gleicher Schnittstellenbedingung zusammenschalten.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Störungen von Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von A1 überlassenen Übertragungswegen zusammenschalten sind, unverzüglich behoben werden. Störungen an Übertragungswegen oder Fernmeldeanlagen, welche mit von A1 überlassenen Übertragungswegen zusammenschalten sind, bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Kunden zur Bezahlung des monatlichen Entgelts.

(3) Entsteht der A1 oder einem Dritten durch eine unmittelbare oder mittelbare Zusammenschaltung Schaden, so ist die A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Zusammenschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.



Anschaltung von Endgeräten

§ 20. (1) Der Kunde darf an den Endpunkten des Übertragungsweges (Netzabschlusspunkte) unmittelbar oder mittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Übertragungswegtyp geeignet sind.

(2) Zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte, die mit einer Steckvorrichtung unmittelbar oder mittelbar an die Anschalteinrichtung anschaltbar sind, können unter Einhaltung aller in der Produktbeschreibung des Gerätes angeführten Bedingungen von jedermann an das feste öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen und abgetrennt werden.

(3) Entsteht A1 oder einem Dritten durch die Anschaltung eines Endgerätes ein Schaden, so ist A1 schad- und klaglos zu stellen und ihr der durch die Anschaltung entstandene Schaden zu ersetzen.

Schnittstellenbedingungen

§ 21. (1) Die für das Zusammenschalten mit anderen Übertragungswegen und Fernmeldeanlagen sowie für die Anschaltung von Endgeräten maßgeblichen elektrischen und mechanischen Bedingungen der jeweiligen Schnittstelle (Netzabschlusspunkt) sind in den Leistungsbeschreibungen angeführt.

(2) Die Schnittstellenbedingungen sind vom Kunden einzuhalten.

Datenschutz und Netzsicherheit

§ 22. (1) Informationen zum Schutz und zur Verwendung von Daten finden sich auf der Homepage (www.A1.net) und in der A1 Datenschutzerklärung.

(2) Zur Verhinderung von Bedrohungen, Schwachstellen, Sicherheits- oder Integritätsverletzungen verwendet A1 ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagement-System gemäß ISO 27001, aufgrund dessen A1 regelmäßig Scans zur Entdeckung einer möglichen Schwachstelle des Netzwerkes sowie Penetrationstests durchführt. Detaillierte Informationen hierzu sind diesem Standard und dem jeweils aktuellen Nachhaltigkeitsbericht zu entnehmen, der auf www.telekomautria.com veröffentlicht ist. A1 stellt allgemeine Tipps und Sicherheitshinweise auf www.A1.net bereit.



III. Abschnitt

SPERRE DES ÜBERTRAGUNGSWEGES UND BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSSES UND VON VEREINBARUNGEN ÜBER ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Sperre

§ 23. (1) A1 ist - abgesehen von den Bestimmungen des § 9 dieser AGB - berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn

1. A1 Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind,

2. der Kunde gegenüber A1 oder einem anderen im § 4 Abs. 1 dieser AGB genannten Unternehmen mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Bereich der Telekommunikation gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

3. der Kunde sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die im Sinne des § 65 TKG der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, trotz Aufforderung diese einzuhalten verletzt und im Fall von Einwendungen gegen diese Aufforderung die Zustimmung der Regulierungsbehörde vorliegt oder vom Anschluss des Kunden ein öffentliches Telekommunikationsnetz gestört wird, sodass eine Beeinträchtigung anderer Kunden oder eine Gefährdung von Personen gegeben ist, und eine unverzügliche Entstörung, trotz Aufforderung diese zu ermöglichen, nicht möglich ist,

4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters u.s.w.) beibringt,

5. im Falle des Vorliegens einer Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung gemäß § 14 Abs. 1 dieser AGB die vom Kunden zu zahlenden Entgelte den Betrag der von ihm geleisteten Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung übersteigt und gemäß den Bestimmungen des TKG nach erfolgloser Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist,

6. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde oder die Bonität aus anderen Gründen nicht mehr gegeben ist, und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde. Für Unternehmen bleiben die Bestimmungen der §25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. davon unberührt.

7. der Kunde trotz Verlangen von A1 keine Zustellanschrift oder Zahlstelle im Inland oder in einem EU-Mitgliedsstaat mehr besitzt,

8. der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit in Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen der A1 überwiegend durch einen Dritten, bei dem eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 3 und 4 dieser AGB



gerechtfertigt wäre, im Sinne eines Umgehungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen.

(2) Die Sperre ist ohne schuldhaftige Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der A1 - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Kunden zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

Arten der Vertragsbeendigung

§ 24. Dauerschuldverhältnisse werden beendet durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung,
3. fristlose Auflösung,
4. Tod des Teilnehmers,
5. allgemeine Einstellung der Leistung.

Ordentliche Kündigung

§ 25. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines nationalen Übertragungsweges ist - soweit nicht die Voraussetzungen des § 26 dieser AGB zutreffen oder in den Entgeltbestimmungen nichts anders vereinbart ist - für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Für internationale Übertragungswege und für Satelliten-Übertragungswege gelten gesonderte Bestimmungen.

(2) Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens einem Monat vor dem Tag an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(3) Für Verträge mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvertragsdauer (§ 33 dieser AGB) ist vor Ablauf der Mindestvertragsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung

§ 26. (1) Das Vertragsverhältnis ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 3 für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie am sechsten Werktag nach ihrem Zugang wirksam. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Kündigung kann auch bedingt ausgesprochen werden.

(2) Das Vertragsverhältnis ist für A1 kündbar, wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß § 23 Abs. 1 dieser AGB (mit Ausnahme des § 23 (1) Punkt 6) vorliegen.



(3) Für den Teilnehmer ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in der Leistungsbeschreibung enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung von A1 über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen nicht eingehalten wird. Der Teilnehmer hat weiters das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB.

Fristlose Auflösung

§ 27. A1 ist berechtigt anstelle einer Kündigung alle Vertragsverhältnisse mit dem Teilnehmer fristlos aufzulösen, wenn

1. der Teilnehmer länger als zwei Rechnungsperioden mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten trotz jeweiliger Mahnung mit Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen im Verzug ist oder
2. der Teilnehmer gröblich oder wiederholt sonstige wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Telekommunikationsnetze oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt,
3. wenn nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde.
4. die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Z 4 oder 8 dieser AGB vorliegen.

Tod des Teilnehmers

§ 28. Der oder die Rechtsnachfolger des Teilnehmers sind verpflichtet, den Tod des Teilnehmers unverzüglich der A1 anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der A1 vom Tod des Teilnehmers ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Teilnehmers. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Teilnehmers bis zur Kenntnis des Todes durch A1 angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben im gleichen Umfang wie der bisherige Kunde (siehe § 11).

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers

§ 29. (1) Sollte ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen werden, kann A1 die Erbringung der Leistungen gemäß § 23 sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Die Bestimmungen der §§ 25a und 25b der Insolvenzordnung idgF. bleiben davon unberührt.

(2) Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen.



(3) Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, dann kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung. Lässt der Kunde oder der Insolvenzverwalter diese Frist ungenutzt verstreichen, geht A1 davon aus, dass kein Interesse an der Fortführung des Vertragsverhältnisses besteht. In diesem Fall endet das Vertragsverhältnis.

Allgemeine Einstellung der Leistung

§ 30. Sofern die weitere Erbringung von Leistungen für die A1 aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, behält sich die A1 die allgemeine Einstellung der betreffenden Leistungen vor. Allgemeine Einstellungen von Leistungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung wirksam. Die A1 wird auch durch andere geeignete Maßnahmen auf die allgemeine Einstellung von Leistungen hinweisen.

Beendigung von zusätzlichen Leistungen

§ 31. (1) Vereinbarungen über zusätzliche Leistungen enden bei einem bestehenden Vertragsverhältnis durch

1. Ablauf der vereinbarten Zeit,
2. ordentliche oder außerordentliche Kündigung der Vereinbarung,
3. fristlose Auflösung der Vereinbarung oder
4. allgemeine Einstellung der Leistung (§ 30 dieser AGB).

(2) Für Vereinbarungen mit einer in den Entgeltbestimmungen enthaltenen Mindestvereinbarungsdauer ist vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Bestimmungen des § 33 dieser AGB gelten sinngemäß.

(3) Die außerordentliche Kündigung einer Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung durch die A1 oder durch den Teilnehmer und die fristlose Auflösung der Vereinbarung durch die A1 sind aus den gleichen Gründen wie bei der außerordentlichen Kündigung oder der fristlosen Auflösung eines Vertragsverhältnisses möglich. Ist für die Inanspruchnahme der zusätzlichen Leistung ein monatliches Entgelt zu entrichten, so gelten die Bestimmungen über die Kündigungsfristen bei Vertragsverhältnissen.

IV. Abschnitt

BESTREITUNG VON FORDERUNGEN DER A1

Einwendungen

§ 32. (1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei A1 möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die



Forderung als anerkannt (rein deklaratorisch). A1 wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hierfür genügt eine Information auf der Rechnung. Ungeachtet dieses (rein deklaratorischen) Anerkenntnisses steht der Rechtsweg jederzeit offen. Hinweis: Innerhalb der gesetzlichen Fristen und Voraussetzungen ist A1 zur Löschung der Verkehrsdaten verpflichtet, dadurch kann sich die Beweislage verschlechtern (siehe auch Punkt 17.6). Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die dreimonatige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) A1 hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt A1 die Einwendungen ab oder trifft sie, innerhalb der nach den Verfahrensrichtlinien der RTR geltenden Frist (derzeit vier Wochen) nach Einlangen der schriftlichen Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß ASStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR GmbH, www.rtr.at) ab dem Zeitpunkt des Einlangens der Einwendungen bei A1 eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen. Verlangt A1 im Rahmen eines Einspruchsverfahrens die Zustimmung des Kunden zur Weiterleitung von Stamm – und Verkehrsdaten, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von drei Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. Diese Zustimmung kann vom Kunden jederzeit schriftlich widerrufen werden. Die Aufforderung beinhaltet einen deutlich sichtbaren Hinweis über die Bedeutung seines Verhaltens, die ihm zur Verfügung stehende Frist sowie Angaben zum Übermittlungsempfänger. Soweit A1 keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

(4) Wird bei der Überprüfung von in Rechnung gestellten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Entgelte vorzunehmen. Soweit A1 einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann, wird als Grundlage für die Neuberechnung der Entgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraums werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen (a) der Durchschnitt der Entgelte der vorhergehenden drei Verrechnungszeiträume (b) die Entgelte des gleichen Verrechnungszeitraums des Vorjahres (c) der Durchschnitt der Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume. Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Entgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.



(5) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle im Zusammenhang mit einem Telekommunikationsdienst gemäß § 122 TKG 2003 binnen der gesetzlichen Frist (derzeit ein Jahr gemäß AStG und den Verfahrensrichtlinien der RTR-GmbH) ab schriftlicher Beschwerdeerhebung bei der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde (RTR-GmbH, www.rtr.at) vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinien, die von der Regulierungsbehörde auf der oben angeführten Homepage veröffentlicht sind.

V. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR VERTRÄGE MIT MINDESTVERTRAGSDAUER UND FÜR BEFRISTETE VERTRAGSVERHÄLTNISSE

Einvernehmliche Auflösung, vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses, Zahlungsbedingungen

§ 33. (1) A1 ist berechtigt, in ihren Entgeltbestimmungen eine Mindestvertragsdauer vorzusehen. Die Länge des Zeitraumes der Mindestvertragsdauer ist in den Entgeltbestimmungen enthalten.

(2) Das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses durch A1 oder durch den Teilnehmer vor Ablauf der Mindestvertragsdauer ist ausgeschlossen. Auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers kann sich A1 bereit erklären, das Vertragsverhältnis nach Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist gemäß § 25 dieser AGB einvernehmlich aufzulösen.

(3) Wird das Vertragsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch A1, einvernehmliche Auflösung, fristlose Auflösung durch A1, durch Tod des Teilnehmers oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Teilnehmers vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - die Höhe des Grundentgeltes der für diesen Zeitraum anfallenden Grundentgelte. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit in den Entgeltbestimmungen nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

(4) Bei befristeter Überlassung eines nationalen Übertragungsweges von weniger als 30 und eines internationalen Übertragungsweges und eines Satelliten-Übertragungsweges von weniger als 90 aufeinanderfolgenden Tagen beginnt die Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte mit dem Tag, an dem die Leistung betriebsfertig bereitgestellt wurde.



(5) Für den ersten Tag sind 20 v.H. und für jeden weiteren Tag 3,33 v.H. des monatlichen Entgeltes zu bezahlen. Bei nationalen Übertragungswegen ist höchstens ein volles monatliches Entgelt zu bezahlen. Bei internationalen Übertragungswegen und bei Satelliten-Übertragungswegen sind höchstens drei monatliche Entgelte zu bezahlen.

VI. Abschnitt

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR INTERNATIONALE ÜBERTRAGUNGSWEGE UND FÜR SATELLITEN-ÜBERTRAGUNGSWEGE

Kündigungsfristen

34. (1) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines internationalen Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens einen Monat vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie einen Monat nach ihrem Zugang wirksam.

(2) Ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis bezüglich eines Satelliten-Übertragungsweges ist für beide Vertragsparteien zum Schluss eines jeden Werktages unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündbar. Die Kündigung muss der zuständigen Stelle von A1 oder dem Teilnehmer mindestens zwei Monate vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich zugehen. Bei späterem Zugang wird sie zwei Monate nach ihrem Zugang wirksam.



Beilage zu den AGB Übertragungswegen

Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätzen beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag der A1 von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen).

Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet.

Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die Einheitssätze werden aufgrund der bezahlten Gehälter, Löhne und Nebengebühren zuzüglich der Lohnnebenkosten ermittelt. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagsarbeitsstunden sowie für die Nachtarbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet.

Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit vorhandenen Verwaltungsaufwandes ermittelt.

Für die Beförderung von Material und technischen Einrichtungen werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet.